

**VI. Haftpflicht für den Fabrik-
und Gewerbebetrieb. — Responsabilité
pour l'exploitation des fabriques.**

62. Urteil vom 8. Juni 1899 in Sachen
Schmid-Wenk gegen Schlatter & Hauser in Liquidation.

*Haftpflichtklage gegen Kollektivgesellschaft, strafrechtlich ver-
folgbares Verschulden eines Gesellschafters. Mass der Ent-
schädigung.*

A. Der 16jährige Sohn des J. Schmid-Wenk in Niehen, der als Maurerhandlanger im Baugeschäfte der Kollektivgesellschaft Schlatter & Hauser mit einem Taglohn von 2 Fr. 80 Sts. angestellt war, wurde am 19. September 1898 bei der Arbeit durch eine einstürzende Mauer getödet. Der eine Teilhaber der Firma wurde neben dem Palier vom Strafgericht Basel für den Einsturz verantwortlich erklärt und wegen fahrlässiger Tötung zu 200 Fr. Buße verurteilt. Der 63 Jahre alte Vater des Getödeten erhob gegen die Firma Schlatter & Hauser einen Schadenersatzanspruch im Betrage von 8000 Fr. nebst 5% Zinsen vom Tage der Klage an. Der Anspruch wurde einerseits auf das Haftpflichtgesetz, anderseits auf die Art. 50 ff. D.-R., sowie auf den Dienstvertrag zwischen dem Getödeten und der beklagten Gesellschaft gestützt. Die Beklagte anerkannte auf Grund des Haftpflichtgesetzes einen Ersatz von 1100 Fr. Die erste Instanz hieß die Klage, soweit sie sich auf das Haftpflichtgesetz stützte, in einem Betrage von 1500 Fr. gut. Und unterm 24. April 1899 erkannte das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt, an das der Kläger appelliert, vor dem er aber immerhin seinen Anspruch auf 6105 Fr. reduziert hatte: „Es wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt.“

B. Gegen das appellationsgerichtliche Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag, es sei die Beklagte zur Bezahlung von 6105 Fr. und Zins zu 5% seit dem Tage der Klage zu verurteilen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Haftung des Fabrikherrn bzw. des Unternehmers eines andern der Haftpflichtgesetzgebung unterliegenden Gewerbes für die durch den Betrieb verursachten Unfälle der Angestellten oder Arbeiter beurteilt sich ausschließlich nach den darüber aufgestellten Spezialbestimmungen, und das gemeine Recht betreffend die Schadenersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen kann daneben nicht zur Anwendung kommen. Mit Recht haben daher die kantonalen Instanzen über den Anspruch des Klägers einzig an Hand der Vorschriften der Haftpflichtgesetze entschieden (s. Aml. Samml. der bundesgerichtl. Entsch., Bd. XVI, S. 152; Bd. XXIII, S. 1055).

2. Danach könnte denn der Umstand, daß der Unfall durch ein strafrechtlich verfolgbares Verschulden eines Teilhabers der beklagten Firma verursacht worden ist, nur insofern in Betracht fallen, als die Haftung nicht durch das für gewöhnliche Fälle aufgestellte Maximum der Entschädigung beschränkt ist (Art. 6 Abs. 3 des Fabrikhaftpflichtgesetzes), während jener Umstand einen selbständigen Anspruch auf Zubilligung einer über den eigentlichen Schaden hinausgehenden Summe nicht zu begründen vermöchte. Dagegen wird allerdings in einem solchen Falle der Richter, der die Entschädigung unter Berücksichtigung aller Umstände festsetzen soll, bei der Schadenarbitrierung auf das Maß des Verschuldens der beklagten Partei in der Weise Rücksicht nehmen dürfen, daß er, soweit sein arbitrium Platz greift, die einzelnen Schadensfaktoren nicht zu knapp, sondern eher reichlich bemisst. Wenn eingewendet werden wollte, die strafrechtlich verfolgbare Fahrlässigkeit eines Gesellschafters könne der Gesellschaft nicht angerechnet werden, so ist hierauf zu erwidern, daß eine Kollektivgesellschaft nicht ein von den einzelnen Teilhabern losgelöstes Rechtssubjekt ist, und daß als Handlungen oder Unterlassungen des Betriebsunternehmers, wenn dieser eine solche Gesellschaft ist, die Handlungen und Unterlassungen der einzelnen Mitglieder in Betracht fallen. Die Frage, ob und inwieweit das verurteilende Erkenntnis des Strafrichters für den Zivilrichter verbindlich sei, ist nicht aufgeworfen worden. Sie zu untersuchen hätte übrigens im vorliegenden Falle keinen praktischen Zweck.

3. Bei der Festsetzung des dem Kläger entstandenen und ersatzbedürftigen Schadens sind die Vorinstanzen davon ausgegangen, daß der Getötete seinem Vater gegenüber, der in hohem Alter steht, in dürftigen Verhältnissen lebt und in seiner Verdienstfähigkeit wegen apoplektischer Anlage beschränkt ist, zur Leistung von Alimenten verpflichtet gewesen sei, und daß der daherige Anspruch nach allen Umständen auf durchschnittlich 250 Fr. im Jahre zu bemessen sei. Höher darf kaum gegangen werden. Denn wenn auch der Möglichkeit der Lohnsteigerung in zu geringem Maße Rechnung getragen wurde, so ist doch auf der andern Seite zu berücksichtigen, daß mit dem Verdienste auch die eigenen Bedürfnisse des Sohnes gewachsen wären. Ferner ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß auch die übrigen fünf Kinder des Klägers alimentationspflichtig sind, und es mußte dies in gewissem Maße in Betracht gezogen werden, trotzdem den Geschwistern, wie die Vorinstanzen selbst auch ausführen, nach ihren Familien- und Gesundheitsverhältnissen ein erheblicher Zuschuß an den Unterhalt des Vaters nicht zugemutet werden kann. Endlich war die Möglichkeit, daß sich der getötete Sohn verheiraten werde, bevor seine Alimentationspflicht erlosch, nicht ausgeschlossen. Das alles führt dazu, daß die durchschnittliche Alimentationsquote, die der Getötete dem Vater zu leisten verpflichtet war, mit 250 Fr. als hoch genug bemessen angesehen werden muß. Dagegen kann den Vorinstanzen nicht gefolgt werden, wenn sie die mutmaßliche Lebensdauer des Klägers wegen seiner Kränklichkeit auf bloß 7 Jahre ansetzen. Aus den Akten ist nur ersichtlich, daß derselbe im Jahre 1896 einen apoplektischen Anfall erlitten hat, von dem er sich nur schwer erholt. Allein es ist eine Erfahrungsthatsache, daß Apoplektiker nicht selten trotz eines oder mehrerer Anfälle ein hohes Alter erreichen, und es darf deshalb bei der Bemessung der mutmaßlichen Lebensdauer derselben nicht allzusehr von der Regel abgewichen werden. Im vorliegenden Falle dürfte es der Sachlage entsprechen, wenn einfach von der der Alimentationsquote entsprechenden Kapitalsumme, die sich auf circa 2200 Fr. beläuft, ein Abstrich gemacht wird, und zwar im Betrage von 200 Fr., womit man auf eine Entschädigung von 2000 Fr. gelangt. Ein weiterer Abzug hat nicht Platz zu greifen, da davon, daß die

Kapitalabfindung dem Kläger besondere Vorteile biete, bei der Kleinheit des Betrages und bei seinen persönlichen Verhältnissen keine Rede sein kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird insofern für begründet erklärt, als die von der Beklagten dem Kläger zu zahlende Entschädigung auf 2000 Fr. erhöht wird, zinsbar zu 5% seit Anhebung der Klage.

VII. Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst.

Droit d'auteur pour œuvres de littérature et d'art.

63. Urteil vom 30. Juni 1899

in Sachen Kasinogesellschaft Baden und Möller
gegen

Société des auteurs, compositeurs et éditeurs de musique
in Paris.

Straf- und Zivilklage wegen unerlaubter Aufführung musikalischer und musikalisch-dramatischer Werke. — Art. 56 ff. und Art. 160 ff. Org.-Ges.: Die Berufung kann nur gegen Civilurteile, nicht gegen Strafurteile stattfinden; gegen letztere ist nur das Rechtsmittel der Kassation nach Massgabe der Art. 160 ff. leg. cit. zulässig, auch wenn Straf- und Civilpunkt in einem Verfahren erledigt werden. — Art. 11 Ziff. 10 Urheberrechtsgesetz: «Veranstaltung ohne Gewinn.» — Schweres Verschulden der die Concerte veranstaltenden Gesellschaft sowie des Orchesterdirektors.

A. Durch Urteil vom 16. Februar 1899 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt:

Das untergerichtliche Urteil ist mit der einzigen Abänderung bestätigt, daß die in Dispositiv 3 zugesprochene Entschädigung von 500 Fr. auf 300 Fr. herabgesetzt wird.